

Anpassung des Besuchsverbots durch die Freie Hansestadt Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicherlich bereits aus der Presse erfahren haben, dürfen unsere Bewohnerinnen und Bewohner künftig wieder eingeschränkt Besuch empfangen. In der Zweiten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Coronaverordnung) sind in § 14 Besuchsregeln vom 12. Mai 2020 Lockerungen des Besuchsverbotes beschrieben. Besuche sind damit wieder möglich, allerdings unter Einhaltung klarer Vorgaben. Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet die Einhaltung der Schutzregelungen durch die Besucherinnen und Besucher zu kontrollieren.

Ausgenommen von dieser Besuchsregelung sind Einrichtungen, die Verdachtsfälle haben - also ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen gemeldet wurde - oder eine bestätigte Infektion mit SARS-COV-2 vorliegt.

Alle Einrichtungen sollten ein zielgruppenspezifisches Konzept - zum Schutz vor Übertragungen durch Besucherinnen und Besucher - erstellen. Maßgeblich sind die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und die Vorgaben in der zweiten Landesverordnung vom 12. Mai 2020. Die zweite Landesverordnung sieht ebenfalls vor, dass die Einrichtungen separate Räume für Besuche einrichten und ggf. Besuche in Gartenanlagen und Außenbereichen vorbereiten.

Die Vorgaben sind u. a.

1. Terminabsprache mit der Einrichtung für den Besuch,
2. Anmeldung und Registrierung der Besuche durch die Einrichtung: Bei Betreten und Verlassen der Einrichtung werden die Besucher mit ihrem Einverständnis registriert (Besuchsdatum, Besucher- und Bewohnername, Kontaktdaten wie z.B. Telefonnummer), um für eine evtl. erforderliche Kontaktnachverfolgung identifiziert werden zu können. Die Besucherdaten werden 14 Tage nach Außerkrafttreten dieser Verordnung gelöscht,
3. Einweisung von Bewohner*innen und Besucher*innen in Hygienemaßnahmen, Dokumentation der durchgeführten Einweisungen in die Hygienemaßnahmen, die insbesondere die Punkte 4, 6, 7 und 13 betreffen.
4. Symptommfreiheit von Bewohner*innen und Besucher*innen,
5. Mindestalter der Besucher*innen: Vollendung des 16. Lebensjahres,
6. Besucher*innen und Bewohner*innen tragen Mund-Nasen-Schutz, soweit dem keine gesundheitlichen Gründe entgegenstehen. Abweichungen von der Regelung sind mit dem Personal abzusprechen,
7. Abstand 1,5 m: Das Einhalten des Abstands soll durch organisatorische, optische oder physische Barrieremaßnahmen gefördert werden (z.B. gesonderter Bereich, Markierungen, Trennwand, etc.),
8. Kontaktaufnahme erfolgt in Begleitung des Personals,

Informationsschreiben Besuchsregelung

9. Besucher*innen dürfen keine Speisen mitbringen. Essen ist während des Besuches nicht erlaubt. Der Verzehr von nicht angebrochenen Getränken in eigenen Gläsern ist nur nach Absprache mit dem Personal gestattet,
10. zeitlich limitierte Besuche. Dauer maximal 45 Minuten, die Einrichtungsleitung kann konzeptionell hinterlegte Ausnahmen zulassen. Grundsätzlich sollte pro Bewohner*in einmal in der Woche ein Besuch ermöglicht werden,
11. die Anzahl der Besucher ist auf eine Person begrenzt, ein Wechsel der Besuchsperson ist nicht zulässig,
12. der Besuch findet nach Möglichkeit nicht im Zimmer der Bewohner*innen statt. Hierfür sind separate, ausreichend große Räumlichkeiten vorzuhalten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Besuche bei bettlägerigen Bewohner*innen oder Bewohner*innen mit behinderungsspezifischen Bedarfen,
13. die Besucherin oder der Besucher führt beim Betreten und Verlassen des Bewohnerzimmers und der Einrichtung eine Händedesinfektion durch,
14. erlaubt ist der Kontakt der Bewohner*innen mit einer Besucherin oder einem Besucher im Außengelände der Einrichtung bei Einhaltung der in der Coronaverordnung festgelegten Abstandsregeln, der Hygienevorschriften und unter den Auflagen der Leitung der Einrichtung.

Gerne stellen wir für Sie das Desinfektionsmittel und den Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung.

Für Ihren Besuch bereiten wir zurzeit das Fernsehzimmer vor, der ab dem 15.05.2020 für diesen Zweck zur Verfügung steht. Besuche sind dann täglich in der Zeit von 10:00-11:30 und 15:30 bis 17:30 Uhr möglich. Der Eingang für die Besuche erfolgt über den Seiteneingang Rosencafe! Hier führen wir auch die Registrierung und die Aufklärung über die Hygienemaßnahmen durch.

Damit die Vorgaben eingehalten werden können, sind Besuche nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte vereinbaren Sie Ihren Termin telefonisch (Mo. – Fr. in der Zeit von 08:15- 09:30 Uhr oder von 13:30-15:30 Uhr) unter der Rufnummer **(0421) 3229 –3925** einen Tag vor Ihrem Besuch.

Bitte beachten Sie, dass für Begegnungen außerhalb der Residenz nach wie vor die Regelungen des Kontaktverbotes gemäß der Zweiten Coronaverordnung der Freien Hansestadt Bremen vom 06.05.2020 §§ 5 ff Gültigkeit haben!

Wir bitten Sie im Sinne des Schutzes Ihrer Angehörigen in der Residenz um Verständnis und um Mitwirkung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

DKV-Residenz in der Contrescarpe GmbH



Sven Beyer
Geschäftsführung



Heike Tegtmeier
Abteilungsleitung Pflege und Betreuung